

1576.
cxvi

RechtsOrdnung.

Befehlen demnach allen Unsern RÄhten vnd Hoffgerichts Commissa-
rien, auch Amptleuthen / Bögten / Schultheissen / Scheffen vnd Ge-
richtspersonen / diesem Unserem Edict in allen fellen so sich hernegst
nach publication vnd verkündung dessen zutragen möchten / sich gemees
zuerzeigen / was solches außführt zu vollziehen / vnd wider den inhalt
dessen keine inhibition zu erkennen / sonder do dieselbe auß vngewisheit
oder vergessenheit erkendt / alsbald zu widerrufen. Versehen Wir Uns
also. Geben zu Düsseldorf vnder Unserm hierunden getruckten Secret
Siegel am xxvj. Martii / In den Jahren Unseres Herrn M. D. cxvj.



Allerhandt formen so bey den Gerichtlichen Proces gemein- lich vorkommen.

Gemein Gewaltt.

Ich N. bekenn öffentlich / 2c. Als sich von wegen N. Güter 2c.
ein Rechtfertigung zwischen mir als Ankläger an einem /
gegen vnd wider N. beklagten andertheils / an dem Ge-
richt N. erhalten thuet / vnd dann ich meiner anderer oblt-
genden geschafft halber / der in eigener person nit abwarten
kan / daß ich demnach N. ganze volmacht vnd gewalt gegeben hab / vnd
thun solches aller bester bestendigster form vnd maß / wie das geschehen
soll / kan oder mag / an meine stat zuerscheinen / N. beklagten Rechtlich
vorzunehmen / zubeklagen / rede oder widerrede zuthun / zu antworten /
alle vnd jede inrede vnd brieffliche verkündt / Zeugen vnd allerley bewei-
sung vorzubringen / vnd gegen die einbrachte zu excipiren, Auch andere
Rechtliche beschirmung / hülf vnd notturfft / mündlich oder schriftlich
vorzuwenden / den Krieg Rechtens zu befestigen / einen jeden zimbllichen
Eydt / vnd sonderlich für gesehrt / genent *Iuramentum calumnie*, in mein
Seel zu schweren / alle wesentliche *termin* zu halten / in sachen zubeschlies-
sen / Bey vnd Endurtheil hören / kosten vnd schaden zuverrichten begeho-
ren / vnd darben Eydt in meine Seel zu schweren / behalten / einzunehmen /
derhalben vnd vmb die ganze sach / wann noth / zu quitieren, von Bey
vnd Endurtheil zu appellieren, Apostel vnd Breheilbreiff / oder andere
glaub-

glaubliche verkunden zu erfordern / vnd sonst alles hierinn handlen / thun vnd lassen / als ich selbst gegenwärtig thun solte oder möchte / Desgleichen ein oder mehr Anwaldt an seine statt zustellen / vnd dieselbe wider an sich zunehmen / so offte ihme gelieben würde. Ich gerede auch vnd verheisse hiemit bey wahren guten trewen / was gedachter N. oder sein vnter setzter Anwalt hierinn handlen / thun oder lassen wirdt / solches stree genehm vnd festiglich zuhalten / sie von aller beschwerden zuentheben / vnd gänzlich schadtlos zuhalten / bey verpfändung aller meiner Haab vnd Güter / gereidt vnd vngereidt / die ich jetzt hab / oder künfftig bekommen mag. Ob auch derselb N. oder seine substituirtten hierinn einigs mehrers oder völligers Gewalts nothdürfftig weren / denselben gewalt wil ich ihnen sampt vnd sonder / ohn allen mangel vnd gebrechen hiemit auch gänzlich vnd vollkomentlich gegeben haben. Alles zu gewin / verlust vnd allem Rechten / vnd ohne alle geferd. Diß zu warer verkundt / r.

Gewalt / zu Latin genent *Actorium*, so die Vormünder von wegen ihrer Pflegkinder geben.

Dieser formen eingang / erzehlung der Geschicht vnd sachen / darumb die rechtfertigung sich erhalten thut / mit ernennung der Partheyen Namen / auch ihnen gegebenen gewalts / kan etlicher massen / *mutatis mutandis* geschehen / wie in der form des gemeinen gewalts vermeldet / vnd doch zu end mit dieser zusatzung.

Vnd damit diß vnser *Actorium* vnd *Constitution* nach Ordnung vnd außweisung der Rechten desto beständiger sey / So bitten wir / daß ihr Herr Richter ewer ordentlich *Decret*, soviel von nöthen seyn wil / ober diß *Actorium* interponieren wollen / haben auch vielgemeltem vnserm *Actoren*, des ortes von vnserer wegen zuerscheinen / vnd dasselbig also mündlich oder schriftlich im Rechten zu bitten / hierneben vnserere vollkommene macht vnd gewalt zugestellt. Alles wie Recht vnd gebräuchlich. Vnd dessen zu wahrem verkundt / r.

Compromiss.

Wir N. Kläger eins / vnd N. Beklagter andertheils / Thun kundt vnd bekennen hiemit / Als sich zwischen vns irungen vnd gebrechen erhalten / von wegen N. forderung / deren wir vns vnter einander nit vergleichen oder entscheiden mögen / Daß wir demnach zu

verhütung langweiligen Rechtens / vnd zu mehrer befürderung Friedens vnd einigkeit / obgemelter gebrechen halber in N. N. vnd N. *compromittirt*, vnd dieselbige irungen an sie veranlaßt haben / *compromittieren* vnd veranlassen hiemit / wie solches vermög der Rechten am bündigsten vnd beständigsten geschehen soll / kan oder mag / Also / daß ich N. Kläger alle meine nothdurfft vnd zusprach wider N. beklagten in dreyen schrifften vnd *terminen* einbringen / N. beklagter seine *exception* vnd gegentwehr gleichfals in dreyen schrifften vnd *terminen* auch dargegen vorwenden / Vnd ein jeder mit denselben dreyen schrifften schließen. Vnd soll also ich N. Kläger meine erste schrift binnen den nächsten vierzehnen Tagen vor obgenannten *Compromissarien* vnd *Scheidsfreunden* zweyfach oder doppel einlegen / dar von dieselbige das ein behalten / vnd das ander alsbald auff mein vnkost dem beklagten zuschicken / welchen von derselbiger zeit an / nach bekommung solcher meiner schrift sein gegenschrift in gleicher frist vnd auff seine vnkost doppel abfertigen / vnd obgemelten *Scheidsfreunden* zustellen / Vnd soll also von vns beyden theilen auff jedes gebührliche vnkost / mit den andern schrifften wie gehört / bis so lang daß jede part in ernaunter gebührlicher zeit seine drey schrifften zweyfacht eingebracht / auch gehalten / vnd alle newerung / bis zu entlicher erörterung der sachen / von vns beyden vermitteln bleiben. Vnd soll neben mein des Klägers zweyter / vnd mein des Beklagten dritter schrift / aller nothdürfftiger schein vnd beweiß / so ein jeder von vns zu haben vermeynt / mit ebracht werden / Welcher theil auch ohne rechtmäßige ver hinderung seine schrift in vierzehnen Tagen nicht einbringen würde / derselbig soll deren verlustig / vnd gleichwol auff die andern ohne behelff oder einrede / des spruchs gewärtig / vnd demselben zugeleben schuldig seyn. Vnd wann wir also vnser schrifften sampt allem nothdürfftigen schein vnd beweiß gegen einander eingebracht / So sollen die *scheidsfreunde* dieselbige binnen N. zeit mit fleiß ersehen vnd erwegen / vns folgens zu beyden theilen auff gelegene zeit vnd bequemen orth vorbeschneiden / vnd einen entlichen billichen spruch / nach ihrem besten verstand / in den vorangezogenen gebrechen thun. Was nun dermassen durch sie eindrücklich / oder durch das mehrer von ihnen außgesprochen / das sollen vnd wollen wir vnd vnser Erben steet / fast vnd vnverbrochen halten / vnd dem also ohn einige *Appellation*, *Reduction*, oder *Supplication* (deren wir vns hierinnen allerding begeben / vnd dar auff gänzlich verziehen) geleben vnd nachkommen. Zu vrkundt / ic.

Ein ander form eines Compromifs.

Wir N. Kläger eins / vnd N. beklagter andertheils /
 Ehunkundt vnd bekennen hie mit / Als sich zwischen
 vns irungen vnd gebrechen erhalten / von wegen N.
 forderung / deren wir vns vnter einandern nicht ver-
 gleichen oder entscheiden mögen / Das wir demnach
 zu verhütung langweiligen Rechtens / vnd zu mehrer befürderung Frie-
 dens vnd einigkeit / obgemelter gebrechen halber in N. N. vnd N. com-
 promittirt, vnd dieselbige an sie veranlast haben / compromittieren vnd
 veranlassen hie mit / wie solches vermög der Rechten am bündigsten vnd
 beständigsten geschehen soll / kan oder mag / Also / das wir inwendig N.
 zeit unsere Klage / Antwort vnd allen nothdurfftigen bericht / schein vnd
 beweiß obbestimpten Scheidsfreunden vorbringen / welche solches al-
 les binnen N. zeit mit höchstem fleiß erschen vnd erwegen / auch vns / o-
 der unsere vollmächtigen / zu beyden theilen auff gelegene zeit vnd beque-
 men Orth vorbescheiden / vnd einen billichen spruch / nach ihrem besten
 verstand / in den vorangezogenen gebrechen thun sollen. Was nun der-
 massen durch sie eindrücklich / oder durch das mehrer von ihnen auß-
 gesprochen / das sollen vnd wollen wir vnd unsere Erben steet / fast vnd
 vnerbrochen halten / vnd dem also ohn einige Appellation, Reduction, o-
 der Supplication (deren wir vns hierinnen allerding begeben / vnd dara-
 auff gänglich verziehen) geleben vnd nachkommen. Zu verkundt / 2c.

Zusatz der Geltpeenen / damit die Compromissen
 desto mehr bestättigt.

Geleben vnd nachkommen / 2c. Alles bey einer nahmbaffter
 Peen vnd Geltstraff / Nemblich N. Goldgulden / welche
 die Parthey so diesem Compromiß zuwider seyn vnd hand-
 len würde / zum halben theil dem Durchleuttigen / Hochge-
 bornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Wilhelm Herzogen zu
 Süllich / Cleue vnd Berg / 2c. vnserm gnädigsten Herrn / vnd die andere
 helffte der gehorsamer vnd haltender Partheyen zuverrichten / vnd doch
 daneben gleichwol dem Spruch wirklich nachzukommen schuldig seyn
 soll / 2c.

Compromissarien oder Scheidsfreunde
 Landum oder Spruch.

Wir

Wir N. N. vnd N. Thun kundt / Als sich Irungen vnd gebrechen von wegen N. forderung / zwischen N. Klägern eins / vnd N. beklagten andertheils / erhalten / welche durch beyde Parthenen an vns veranlaßt vnd *compromittirt*, vermidg eines sonderlichen der wegen auffgerichteten *Compromiß* vnd anlaß wie von wort zu wort hernach folgt.

Wir N. Kläger eins / ic. Demnach bekennen wir N. N. vnd N. obgemelt / daß wir zwischen vorgerürten streitigen Parthenen / nach allem vorbrachten bericht / vnd fleißiger erwegung desselbigen / in bestimpten gebrechen / vnserm besten vernunfft vnd verstandt nach / folgenden spruch vnd erklärang gethan vnd erkandt haben / Nemblich / ic.

Form eines Vidimus.

In dem namen Gottes Amen. Kundt vnd zu wissen sey jedermenniglich / den diß vnser offen *Vidimus*, *Transsumpt* vnd *Exemplar* vorkompt / Daß vns heut dato N. einen Brieff von N. gegeben / auff Pergamen geschriben / vnd mit seinem in Pergamenen Presselen anhangendem / vnd in N. (grünem / gelen oder rothen) wachs getrucktem Siegel / besiegelt / vberantworten vnd zustellen lassen / der von worten zu worten laut wie hernach folgt.

Ich ic. *Inferatur totus tenor*. Vnd hat darauff bey vns fleißig thun ansuchen / Die weil ihme solches Brieffs anderer örther nothdurfftig / vnd gefährlich were / auch vielleicht dem Brieffe schädlich seyn möchte / den dahin führen zulassen / Daß wir darumb denselben *vidimiren* vnd *transsumiren*, vnd ime davon ein öffentlich glaubwürdig *Vidimus*, *Exemplar* vnd *Transsumpt*, dem in vnd außserhalb Rechtens glauben zugeben sey / machen vnd mittheilen lassen wolten / Derhalben wir zu forderung der warheit vnd seinen sachen vnd obligen zu gut / den vorinserirten Originalbrieff an vnd vor vns genommen / mit allem fleiß besichtiget / gelesen / vnd gegen diesem vnserm *Vidimus* vnd *Transsumpt* seines Inhalts fleißiglich *auscultieren*, vnd widerumb lesen haben lassen. Vnd so wir dann denselben brieff von worten zu worten obengeschribenes Inhalts / gleiches vnd eindrächtigen lauts / auch an Siegel so durch glaubwürdige gezeugen für rechtfertig *recognoscirt* vnd erkandt worden / vnd sonst an dem Pergamen / schrifften vnd worten vnversehrt / ungeradirt, vngedeliert, vnd sonsten ohn allen argwohngantz gerecht befunden / So haben

haben wir obgedachtem N. diß vnser *Vidimus*, *Transsumpt* vnd *Exemplar* mitgetheilt. Also daß demselben vor vnd bey menniglichen/ in vnd außserhalb der Gerichte/ gleich dem *Original*, krafft/ macht/ vnd ganzer glaub gegeben werden soll/ vnd derhalben in der Ersamer N. vnd N. als gezeugen darzu sonderlich erfordert / vnd in vnserß hierunden geschriebenen *Notarien* gegenwerdigkeit / mit vnserm Siegel obermeltem N. zustellen vnd geben lassen. Geschehen seynd diese dingen zu N. im Jahr ic.

Vnder schrift.

Derweil ich bey oberantwortung/ verleßung/ besichtigig vnd *auscultierung* angezeigtes versiegelten Brieffß/ auch allen andern obgedachten dingen sampt den vorigen gezeugen gegenwärtig gewesen bin/ solches dermassen gesehen vnd gehört / hab ich solch *instrumentirt Vidimus* darüber gemacht / gegen vnd mit obgemeltem Hauptbrieff übersehen vnd vergleicht / in diese offene form gebracht/ ic.

Nota. Wann ein sach am Rechten anhängig / vnd ein Parthey gegen die andere nicht der *Originalbrieff* / sonder *Vidimus* gebrauchen wolte / Alsdann erfordert die Nothdurfft/ daß der gegentheil / wann das *Vidimus* gemacht werden soll/ mit darbey bescheiden werden.

Ein ander Form eines *Vidimus*.

In N. Thun kundt allermenniglich / vnd bekennen offentlich mit diesem Brieff / daß vns N. heut dato einen Pergamenbrieff von N. gegeben vnd auffgerichtet / vorbracht / vnd fleißig an vns begehrt hat/ Die weil solcher Brieff durch Wasser/ Frew/ Diebstal/ Raub/ oder ober Land zuführen / bald schaden empfangen köndte/ wir wolten denselbigen allenthalben nach nothdurfft besichtigen / vnd ihme ein *Transsumpt* oder gläubliche verkundt darüber machen lassen / sich deß an den örtern dahin er solchen Haupt vnd *Originalbrieff* ohn merckliche sorge nicht wuste zubringen / zu seiner nothdurfft zugebrauchen/ welcher Brieff von worten zu worten laut wie hernach folgt.

Ich ic. Insuper totus tenor. Die weil wir dann nach eygentlicher besichtigung obinserierten Brieff an *Schriften*/ *Pergamen*/ *Siegel* vnd sonst allerding gerecht / vngeradirt, vncancellirt vnd ohn allen mangel vnd gebrechen/ auch nach beschehener fleißiger *collationierung* von wort zu wort mit diesem vnserm *Vidimus* gleich lautend befunden vnd erkant/ haben

haben wir volgemeltem N. diß *Transsumpt* vnd glaublich erkundt mit vnserm anhangenden Siegel gegeben vnd mitgetheilt / Geschehen im Jahr / zc.

Citation wann einer den Kommer entsetzt / vnd sich zu Recht erbotten / aber doch zum ersten nicht erschienen.

Ich N. Richter oder Schultheiß / zc. Empfieten euch N. meinen Gruß / Vnd thue euch hie mit zu wissen / daß heut dato an berurtem Gericht erschienen ist N. vnd hat einen Kommer den er auff ewer person für N. summa Galden thun lassen / geschffnet / vnd so ihr mir oder dem Gerichtsbotten versprochen / am negsten Gericht zuerscheinen vnd nicht erschienen / hat er eweren vngheorsam beklagt / Mit bitt / ihme darauff ladung gegen euch zu erkennen / ewere notturfft gegen solchem Kommer wes ihre deß zu haben vermeinten / vor zuwenden. Nachdem ihme dann solche ladung erkendt / So ernnen ich euch einen entlichen Gerichtstag / Nemlich N. negstkünfftig / souern der ein Gerichtstag seyn wirdt / sonst aber den negsten Gerichtstag darnach folgende / den morgen zu N. vhren selbst eigener person / oder durch eweren volmächtigen Anwaldt an bestimbtem Gericht zuerscheinen / vnd ewere notturfft vor zuwenden. Wann ihr alsdann also kommet / oder nicht / wird nit destoweniger auff ansuchen deß gehorsamen theils im Rechten wie sich gebürt *procedirt* werden. Wolt ich euch nit verhalten / darnach am besten wissen zu richten / zc.

Ladung / zu sehen vnd hören / daß der Kläger in die freitige Güter *ex primo Decreto*, oder auß der erster erkandtnuß eingesetzt werde.

Ich N. Richter oder Schultheiß / zc. Lassen dich N. zu N. hie mit wissen / als nach der dritter wider dich außgangner ladung an seht eruantem Gericht N. erschienen ist / vnd deinen vngheorsam beklagt / auch ferner wider dich seine klagt schriftlich eingelegt / vnd gebetten / nachdem du nu zum drittenmal Gerichtlich geladen / vnd doch zu allen malen vngheorsam außblieben / ihnen in die freitige Güter *ex primo Decreto*, einzusetzen / vnd darauff ladung zuerkennen / darumb lade vnd heisch ich dich nochmals vnd zum oberfluß *Peremptorie*, daß du auff N. tag alhie vor Gericht erschei-

Rechts Ordnung.

clxxxij

schelneß/ auff die eingelegte klag/ wie du hiemeben verschlossen zu finden/
antwort gebest/ oder sehest vnd hörest / ihnen den Kläger in die streitige
güter *ex primo Decreto*, das ist/ auß der erster erkandnuß einzusetzen/ vñ
der beständige vrsachen vorwendest/ warumb solches nit geschehen soll.
Dann du thust das oder nicht/ wird nicht desto weniger ic.

Ladung/ zusehen vnd hören / den Kläger in die streitige Güter *ex secundo Decreto*, oder auß der zweyter erkandnuß einzusetzen.

Ich N. Richter oder Schultheiß/ ic. Laß dich N. hiemit wissen/ daß heut dato vor mir Gerichtlich erschienen ist N. vnd gebetten/ dieweil vergangner zeit er in deine Güter N. vnd N. durch dein vngehorsamb *ex primo Decreto*, das ist / auß der erster erkandnuß eingesetzt ist / vnd aber darnach lahr vnd tag vmbgangen/ daß du noch nicht erschienen/ vnd deinen vngehorsamb purgiert, desßhalben ihnen die streitige Güter *ex secundo Decreto* einzusetzen / vnd darauff Ladung zu erkennen. Derhalben laden vnd heischen ich dich / daß du auff N. Tag vor Gericht erscheineß / zu sehen vnd zu hören/ gemeldten Kläger in die streitige Güter *ex secundo Decreto*, das ist/ auß der zweyter erkandnuß / einzusetzen / oder rechtmässige vrsachen/ warumb solches nicht geschehen soll/ vorwendest: Dann du thust das oder nicht/ wird nicht desto weniger ic.

Commission Zeugen zu verhören.

Wir N. Entbieten euch N. vnsern G. auß / ic. vñnd geben euch hiemit zu erkennen / Als sich allerhandt forderung vñnd Gerichtliche anspruch zwischen N. vnd N. erhalten / vnd wir zu Richterlicher außführung vmb nothdürfftige Hüßß des außträglichen Rechtens (die wir niemandt versagen sollen) gebetten worden / auch vor vns zum Rechten so weit fortgefahren / daß N. zu bewehrung seiner sachen Zeugen zuführen gemeynit / welches wir ihme dann auch zugelassen / Dieweil vns aber anderer obligender Geschäft halber solchem Zeugenverhör außzuwarten nicht gelegen / So ersuchen wir euch demnach von Gerichts vnd Rechts wegen / daß ihr die Zeugen so euch N. vorstellen vnd benennen wirdt / auff die eingeschlossen Articul/ vnd der Partheyen Fragstück/ in eines Monats frist nachdem euch dieser Brieff oberantwort / durch euch selbst / oder ein ander tägliche vñnd verdach-

verdachte Person Rechtlich vor euch zu heischen / zubeeyden / mit fleiß zuverhören / der Zeugen aussag beschreiben zulassen / vns die mit sampt den Articulen vnd Fragstücken / auch allem Proceß vor euch beschehen / vnter ewerm insiegel verschlossen / getrewlich vnd auff das fürderlichst vns zuzusenden. Vnd ob sich etliche Zeugen darinn widersetzen würden / dieselben bey zimlicher peen des Rechts zu zwingen / der Warheit Zeugnuß zugeben.

Compafsbrief / Zeugen in anderem Gerichts-
zwang gefessen / zu verhören.

W Ir entbieten euch N. vnsern Gruß / ic. vnd thun euch hiemit zuwissen / daß zwischen N. vnd N. Rechtfertigung sich vor vns erhält / darinn gemeldter N. bedacht / seine meynung vnd intent mit Zeugen als er sagt / ewerem Gerichtszwang vnterworffen / zu beweisen. Damit dann Rechtliche Warheit auß mangel der beweisung nicht hernider getruckt werde / So stehet an euch vnser Bitt vnd begehren / ihr wollet dieselben ewerem Gerichtszwang vnterworffen / so der bemeldte N. euch benennen wirdt / citieren, von ihnen ihre geschworen Zeugnuß auff die eingeschlossene Articul nach form der Rechten zwingen / der Warheit Zeugnuß zugeben / ihr Zeuglagen engentlich beschreiben lassen / vnd vns vnter ewerm Insiegel verschlossen / fürderlich zuschicken / ic.

Citation wider die Gezeugen.

W Ir Schultheiß vnd Scheffen zu N. entbieten euch N. N. vnd N. vnsern freundlichen Gruß / vnd fügen euch hiemit zuwissen / Nachdem ihr in sachen zwischen N. Klägern eins / vnd N. beklagten anderthells vnerdtert vor vns schwebend / zu Zeugen angegeben / Daß wir darumb auff anhalten bemeltes Klägers nachfolgende ladung wider euch erkent / Heischen vnd laden derwegen euch auff N. Tag zu früher Tagzeit vor vns allhie in Gericht zu erscheinen / vnd auff bemeltes Klägers obergebene Klagarticul / vnd des beklagten Fragstück / soviel euch darvon kändig vnd wißsig / kundtschafft der warheit mittel Ends von euch zugeben. Datum ic.

Dergleichen Citation kan auch erkent vnd außbracht werden / wann der beklagte seine Defensionalarticul mit Zeugen beweisen will.

Citation an die Parthey dargegen man
Zeugen führen will.

Ich N. Richter oder Schultheiß / ic. Entbiete euch N. mel-
nen freundlichen Gruss / vnd fügen euch hiemit zuwissen /
dass ich auff N. beschehen ansuchen in den gebrechen sich
zwischen euch beyden erhaltendt / etliche ernente Gezeugen
auff N. Tag zu früher Tagzeit hieher vor Gericht zukom-
men / citirt, vnd termin dieselben Gezeugen allda vorzubringen vnd ver-
hören zulassen / angefetzt / welches ich euch hiemit verkünde / vnd euch
darzu lade / ob ihr auff iekternanten Tag auch darbey seyn oder schicken
woltet / zusehen vnd hören / die vorgestellte Zeugen schwören / vnd ewe-
re interrogatoria oder fragsstück auff des producenten Articul zu oberge-
ben / welche Articul ich euch auch hiemit in Schrifften übersende. Dann
ihr kommet oder nicht / soll gleichwol was recht ist / gehandelt vnd ge-
than werden. Wolt ich euch darnach im besten zurichten wissen / nicht
verhalten. Datum ic.

Schlechte Compulsorial, zu außbringung
Statuten oder schriftlicher vorkunden.

Wir N. Entbieten euch den Ersamen Schultheissen /
Bürgermeister / Scheffen vnd Rath zu N. vnseren
Gruss / vnd fügen euch hiemit zuwissen. Nachdem
N. heut dato vor ons Gerichtlich erschienen / vnd zu
außbringung etlicher Statuten / gewonheiten / Pri-
uilegien, Ordination, Contracten, in ewerem Gerichts oder Stattbuch
geschriben / so ihme zu der sachen zwischen ihme eins / vnd B. ander-
theils noch vnerdertert schwebende / nothdürfftig vnd dienlich seyn
sollen / Compulsorial vnd Zwangbrieff wider euch zuerkennen vnd auß-
gehen zu lassen gebetten / Dass wir ihme dieselbe erkendt. Vnd erfor-
deren euch demnach von Gerichts vnd Rechts wegen hiemit / dass
ihr genandtem N. oder seinem vollmächtigen Anwalde ermeldter Sta-
tuten, Priuilegien, Ordination vnd Contracten zu solchem handel dienlich /
auff ewerem Gerichts oder Stattbuch auff seine zimliche belohnung /
glaubliche vnd besiegelte vorkundt gebet / sich der im Rechten haben zu-
gebrauchen / vnd hierinnen euch nit verhindern lasset / damit er an seiner
gerechtigkeit nit verkürzt / vnd wir wan jr vngheorsam erscheinen wür-
den / weiter wider euch vorzufahren nit verursacht werden. Datum ic.

Citation zu eröffnunge des Urtheils.

S Ir N. Empteten euch A. unsern gruß / vnd fügen euch hienit zu wissen / Als ihr ein zeitlang mit ewer widertheil B. vor vns ewer zusamen gebrechen halber zu recht gestanden / vnd so weit *procedirt*, daß ihr zu beyden theilen darin *concludirt*, vnd bey vns vmb Urtheil vnd Recht angehalten / So haben wir nunmehr ein Urtheil in schriftten verfasst / welches wir euch auff N. tag zu früher tagzeit alhie auff vnser gewöhnlicher Gerichtsstatte zu eröffnen gemeint / Hieschen vñ laden euch verhalten mit dieser vnser Citation *Peremptorie*, daß ihr auff bestimpte zeit vnd platz durch euch selbst / oder ewern vollmächtigen Anwaldt erscheinet / gerürt Urtheil zuverlesen / vnd außzusprechen sehet vnd anhöret. Dann ihr erscheinen also oder nicht / soll nicht desto weniger auff ewers gegenheils B. beklagten gehorsamblich darkommen vnd bitten / mit *publicierung* des Urtheils geschehen was billich vnd recht ist. Darnach ihr euch habt zurichten / Geben vnter vnserm / r.

Nota. Wann der Anwaldt vorhanden vnd zugegen / bedarff man die Parthen zu eröffnunge des Urtheils nicht *citieren*.

Appellation von Beurtheilen / welche in allwege schriftlich geschehen soll.

S Namet u. N. Als vermeynter Richter in sachen zwischen N. an einem / vnd N. am andern theil in Rechten gerübt / erscheint der genante N. oder sein Anwaldt / vnd sagt mit gebürlicher *reuerentz*, Als ihr euch in vermeyntem Beurtheil für einen bequemen Richter der sachen /

Nota. *Hic poterunt alie formæ sine grauanina dicta interlocutoria enarrari.*

Zuhalt desselben mit mehr Worten verlaut / erkendt haben / daß solch vermeynt Beurtheil / vnd was darinn begriffen / nichtig gewesen / von vntwörden / vnd ob es gleich ein Beurtheil genent werden köndte (das er nicht glaubt) so sey es doch ungericht / auß nachfolgenden vnd andern vrsachen / r.

Hic exhibentur nullitatis, etiam iniquitatis grauanina.

S On solcher vnd anderer vrsachen wegen / so er im Rechten fernere anzeigen mag / bedarff vñ appellire er von demselben / als nichtigen vnd

vnd vermeintem Beyurtheil mit dieser schrift/ vor vnd an N. vnd einen jeden bequemblichen Richter/ dahin solche nichtigkeit vnd appellation von Rechts wegen zuthun seyn soll/ fleissig/ fleissiger vnd allerfleissigst/ zum ersten/ andern vnd dritten/ begehrent *Apostel* vnd *Scheidsbrieff*/ vnd erkundt der ergangen handlungen zugeben/ vnd protestirt, daß er diese appellation corrigieren, mehren/ minderen/ oder ein ander einlegen/ vnd die appellation vollziehen möge/ vnderwirfft sich vnd die ihme anhangen in des vorgenanten N. vnd eines jeden bequemblichen Richters schirm/ Alles wie gewonheit vnd Recht ist/ &c.

Appellation von Endurtheilen.



Diese form kan man *mutatis mutandis*, nach anzeig vorge-setzter form vngeserlich stellen/ oder aber in massen wie folget/ darvon der Eingang so auff die Person des *Notari*en gestellt seyn soll/ so gar gemein vnd bräuchlich ist/ daß er keiner berichtung nothdürfftig.

Nachdem vnter vielen trefflichen gutthaten/ hülffen vnd mitteln/ so zu erhaltung eines beständigen vnd rechtmässigen wesens aller dinge/ auch zu abtreibung vnbillicher beschwerden vnd gewalts/ hin vnd wider in Päpstlichen vnd Keyserlichen Rechten versehen die appellation vnd beruffung (dardurch wir vns gegen die vnbilligkeit/ beschwerden vnd schädlichen nachtheil so zu zelten vnschuldiglich vnd wider Recht vns begegnen vnd zugefügt werden/ auffhalten mögen) mit ohne grosse vrsach/ sondern als ein fürtreffentlicher vnd hochnothwendiger Trost/ in allen Geisilichen vnd Weltlichen/ der Natur vnd beschriebenen Rechten heylsamblich vnd wolherbracht/ bestättigt vnd zugelassen/ allen den jenigen so wider Recht vnd billigkeit/ durch vnrechtmässige erkandtruff eines Richters beschwert/ &c.

Vnd dann öffentlich war/ in den *Gerichtsacten* vnd handlung so zwischen N. Appellanten, vor N. erwiesen/ daß &c.

Hic narrentur breuiter causa merita.

Dieses solches aber alles vnerwogen/ vnd ohne das/ was zu Beroehrung vnd Erweisung N. Rechtens einbracht/ solches nothdürfftiglich ersehen/ vnd wie billich zu gemüth geführt/ haben N. ein ganz vnformblich/ vnbillich/ auch gemeinen beschriebenen Rechten zugegen vrtheil (wann es anders ein Vrtheil genent werden soll) vor N. vermeintlich (alles doch

ohne schmach vnd mit vorbehaltung gebürlicher *reuerentz* der Richter)
ausgesprochen vnd erkandt / Dasz ic.

Hic addatur sententia tenor.

SArumb vnd dieweil nun N. auß vielen rechtmessigen
gründen vnd vrsachen zum theil hieroben angeregt / vnd
zu seiner zeit ferners im Rechten zu *deducieren* vnd auß-
zuführen / sich des vielbestimpten nichtigen / oder je vn-
billigen Brtheils / zum höchsten vnd vntwiderbringlicher
weiß an seinem guten Rechten beschwerdt vnd vernachtheilt befinde / vñ
dardurch noch wetters beschwert vnd verunrecht zu werden besorge / vñ
von tag des ausgesprochenen vorbemeltes Brtheils in gebürlicher zeit /
vnd vor den zehen tagen / von ehgedachtem Brtheil appellirt vnd *prouo-*
cirt, So erscheint er auch also vor euch *Notarien* vnd *Zezeugen* her zu
insonderheit erfordert vnd gebetten / appellirt vnd berufft sich demnach
(*salua nullitate*) von demselben vnrechtmessigen Brtheil / vnd verdam-
mung lösten vnd schaden / vnd noch wetters darauff besorgten beschwe-
den / in der besten form der Rechten / an vnd vor den Allerdurchleuchtig-
sten großmechtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn N. Römischen Keyser /
zu aller zeit mehrer des Reichs / ic. vnsern Allergnädigsten Herrn / vnd
ihrer Keyserl. May. vnd des Heil. Reichs hochlöblich Sammergerichte
(oder N.) vnd wohin das sonst von Rechts vnd Ordnung / billigkeit vnd
gewonheit wegen geschehen soll vnd mag.

Nota. Wann vor Gericht appellirt, muß das
wort / *Testimoniales*, außbleiben.

Srforderen / bitten vnd begehren hierumb von euch *No-*
tarien, vnd wer des zu thun verpflcht vnd mechtig / zum
ersten / andern vnd drittenmahl / fleissig / fleissiger vnd al-
ler fleissigst / mit dieser meiner *Appellation Apostolos testi-*
moniales, oder kundtschafftbrief / vnd ein oder mehr offe-
ne *instrument* in der bester form zugeben. Ich vnderwerff mich auch vnd
alle die meine / mit leib / haab vnd gätern / vort dieser ganger sachen hies
mit in friede / schutz / schirm vnd gewalt Hohermeltem Vnserm Aller-
gnädigsten Herrn Röm. Keyf. May. mit angehenckter hieslicher vnd of-
fentlicher *protestation*, dieser meiner *Appellation* zu aller nothdurff vnd
gebür nachzukommen / Vorbehältlich diese zu mindern / zu mehren / zu
bessern / vnd alles das zuthun / so Recht vnd gewonheit ist. Ober mel-
ches alles ich begehre von euch offenbaren *Notario* ein oder mehr *Instru-*
menten

Rechts Ordnung.

cxxxix

menten in rechtmässiger öffentlicher formen mir zugeben vnd mit zutheilen. Nehmen vnd erfordern euch alle so her zu geruffen/zu Zeugen/alles was hie geschehen vnd gehandelt worden ist/2c.

Wie Apostoli Reuerentiales zu geben.

W

Ir Scheffen zu N. Thun kundt / Das wir in der rechtfertigung zwischen A. Klägern eins/ vnd B. beklagten andertheils / nach beyderseids beschehenem endtlichen Beschluß vnd Rechtsatz / auff N. Tag den morgen zu ix. vñhren/ ein Endurtheil vor bemeltem A.

vnd wider B. inmassen wie nachfolgt / außgesprochen. In sachen sich erhaltende/2c. *Inferatur sententia ad verbum.* Vnd aber der beklagter B. als vermeintlich beschwert/ darvon an den Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Wilhelmen Herzogen zu Glich/ Gleue vnd Berg/2c. vnsern gnädigen Herrn / oder Ihrer F. Gn. Hochweisse Ráthe anstundt mit lebendiger stumm (oder auff N. tag in schriftten vor vns) appellirt, auch vmb Apostelen vnd Abscheidsbrieff derwege zu fleissigsten gebetten/ Dz wir demnach solcher Appellation Irer F. G. zu vnterthánigen Ehren vnd gehorsam billich statt gegeben / vnd dieselbige zugelassen haben/ auch krasse dieses Brieffs statt geben vnd zulassen / dergestalt / vnd damit der Appellant an seinem erlangten Rechten nicht auffgehalten/ daß ernanter Appellant inwendig dreien Monaten von dato dieses zu rechnen/bey hochernantem vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn/ oder Ihrer F. G. Ráthen/ vmb annehmung dieser seiner appellation anhalte / vns auch in bestimpter zeit durch einen glaublichen schein / daß solche appellation durch Ihre F. G. oder derselben Ráthe zu rechtfertigen angenommen sey/ erinnere vnd gewis mache. Geben vnter vnserm hierunten auffgetruckten Scheffen Ampts Siegel/ auff N. Tag/2c.

Citation zu sehen in sachen der Appellation zu procedieren.

W

Ir N. 2c. Entbieten euch vnsern gruß/ vnd thun euch hiemit zu wissen/ Nachdem der Ersam N. von einem vrtheil / bescheid oder Decret wider Ihnen/ vñnd vor euch gesprochen vnd ergangen / an vns appellirt vnd sich beruffen / Inhalt eines offnen Appellation instrumens

ments derhalben vorbracht/ vnd darauff zu vollführung der sachen einladung gegen euch zu erkennen gebetten / die ihme auch also erkandt ist / Hierumb heischen vnd forderen wir euch auff N. tag vor vns/ gegen ermelten erweren widertheil in Recht zu erscheinen/ zu sehen vnd zu hören/ in berürter *Appellation*, auch voriger *instants*, Brtheils nichtigkeit/ desgleichen vorgenommener newerung / sampt der *principal* hauptsachen/ wie sich eigt vnd gebürt / von *termin* zu *termin*, bis zu Unserm Endurtheil zu *procediren* vnd fortzufahren. Dann ihr thut das oder nicht / wird nicht desto weniger auff ewers gegenthells anbringen wider euch ergehen nach Ordnung des Gerichts was Recht ist. Dieweil auch in hangender *Appellations*sachen nichts soll *attentirt* oder *innouirt* werden/ So gebieten wir euch / daß ihr / dieweil diese sache vor vns ungecussert hangt/ still stehet/ vnd zu nachtheil dieser *Appellation* sachen vnd Partheyen nichts handelt oder vornehmet / einiger gestalt / Dann wo ihr darüber etwas handeln/ oder euch ungehorsamb erzeigen würden/ das alles werden wir widerrufen vnd abthun / vnd dasselbig in seinen vorigen standt stellen/ auch auff eweren ungehorsamb gegen euch / wie sich das nach seiner Ordnung gebürt/ *procedieren*. Datum &c.

Compulsorial oder Zwangsbrieff / die Gerichtliche

Acta dem Appellanten folgen zu lassen/ mit angehengter *inhibition* vnd Peen.

W Ir N. Entpieten euch Ehrsamem Schultheiß / oder Richter vnd Scheffen zu N. vnsern Gruss/ vnd thum euch hiemit zu wissen / Nachdem der Ersam N. von einem Brtheil wider ihnen / vnd vor den Erbaren N. gesprochen vnd ergangen/ an vnd vor Vns hat *appellire* vnd sich beruffen / inhalt eines offenen *Appellation instrumentes* derhalben vorbracht/ vnd darauff zu vollführung der sachen ein Ladung gegen gemelten N. außbracht/ auch darneben zu außbringung der *Acte* vmb *Compulsorial* vnd *Zwanck*brieff wider euch zuerkennen vnd außgehen zulassen gebetten/ die ihme dann also erkandt seyn/ Hierumb so heischen vnd erfordern wir euch von Gerichts vnd Rechtswegen/ hiemit gepietende / bey vermeidung einer Peen von N. gülden / halb vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn Herzogen / &c. vnd die andere helffte dem Appellanten vnablässlich zubezahlen/ daß ihr binnen N. tag nach verkündigung diß brieffs negstfolgenden / alle vnd jede *Acta* vnd Gerichts handlungen zwischen bemelten Partheyen vor euch als Richtern erster *instans*

instantien geübt vnd ergangen/in glaubwürdiger form vnd schein herauf
gebet/vnd an Unserm Gericht vberlieberet lasset / Vorbehaltlich doch
euch vnd einem jeden derhalb zimlicher belohnung. Diemweil auch in
hangender Appellation sachen nichts soll attentirt oder inuirt werden/
So gebieten wir euch bey vermeidung obbestimpter peen / daß ihr/die-
weil diese sache vor vns vngeweuffert hanget / stillstehet/ vnd zu nachtheil
dieser Appellation sachen vnd Partheyen nichts handelt oder vornemet/
einiger gestalt. Dann wann ihr darüber etwas handeln/oder euch un-
gehorsamb erzeigen würden / das alles werden wir widerruffen vnd
abthun/ vnd dasselbig in seinem vorigen standt stellen / auch auff ewer
vngehorsam gegen euch zu außführung obbestimpter peen procedieren,
wie sich das nach seiner Ordnung heisset vnd gebürt. Datum / 12.

Citation die Gerichtskosten zu taxiren.

Wir N. laden vnd heischen euch B. auff N. tag vor
vns alhie zuerscheinen / zu sehen vnd zu hören / die
Gerichtskosten in sachen zwischen euch eins / vnd A.
andertheils auffgelauffen / zu taxiren/rechnen vnd
zu messigen / auch darauff ferner gehörliche voll-
ziehung gesprochenen Urtheil ergehen zulassen. Darnach wisset euch
zu richten.

Curatorium, oder wie Vormunder zugeben vnd zu bestettigen.

Wir Richter vnd Scheffen zu N. Thun kundt/zeugen
vnd bekennen hie mit öffentlich / Nachdem vns hie
angelangt / wie A. vnd B. Eheleute in Gott verstor-
ben / vnd N. vnd N. minderjährige Kinder nach gelas-
sen / Derwegen wir Ampts halben erucht / dieselbi-
ge mit notturrfftigen Vormunderen zu versorgen. Diemweil wir dann
durch fleißig erkundigung befunden / daß dieselbe ihren vollkommenen Al-
ter noch nicht erreicht / vnd ihnen von ihren Eltern / oder sonst / keine
Vormunder oder Pfleger gepärlicher weiß verordnet / So haben wir
tragenden Richterlichen Ampts halber / gerürten minderjährigen N.
vnd N. als ihre nächste angeborne Vormunder / vnd zu solcher Vormün-
derschaft nutz vnd bequem / darzu ernent / verordnet vnd bestättigt / er-
nennen / verordnen vnd bestettigen hie mit / Also daß sie der vurs. ihrer
minder.

minderjährigen Pflögkinder Personen trewlich vorsehen / auch ihre Haab vnd Güter / vnd alle ihre sachen so sie gegen menniglichen / vnd hinwiderumb menniglich gegen sie einiger ding halber zuthun / oder künfftiger zeit vorgenommen werden möchten / in vnd aufferhalb Rechts / gegen jederman bestes fleiß vertreten / vorstehen / vorgahn / verantworten vnd beschirmen sollen vnd mögen / Von bestimpten Haab vnd Gütern ein rechtmässig *inuentarium*, wie sich gebürt / auffrichten / vnd die in ihren nutz nicht kehren / was bemelten ihren Pflögkindern nutzlich thun vnd handeln / was ihnen vnnutz vnd schädlich / verhüten / ihre ligende Güter / Zins oder Rentz ohne Richtliche Erkantnuß oder Decret nicht vereuffern / verpfänden oder beschweren / auch gebürliche Rechnung ihres einnehmens vnd außgebens zu seiner zeit vorbringen / was deßfals ihren Pflögkindern zukompt / denselben trewlich vnd auffrichtig folgen lassen / verichten vnd bezahlen / vnd sonst alles anders thun vnd handeln / was trewen / auffrichtigen vnd frommen Vormündern zuthun eiget vnd gebürt. Welche Vormünderschaft N. vnd N. in massen vurs. also wirtlich an sich genommen / den gewöhnlichen Eyde der wegen gethan / vnd krafft dessen gelobt vnd zugesagt / der selben Vormünderschaft wie obsteht alles möglichen fleiß nachzukommen / bey verpfändung / verpfichtung vnd *obligation* aller ihrer seztiger vnd künfftiger / ligender vnd fahrender Haab vnd Güter / Ohne geferde vnd argeliff. Darauff wir dann ihnen alsbald die *administration* vnd *verwaltung* *decernirt* vnd befohlen / *Decerniren* vnd befehlen in krafft dieses. Welche Vormünderschaft wir also mit vnserm ordentlichen *interponirtem* Decret confirmirt vnd befestiget. In verkundt der warheit / ic.

Nota. Wann keine Verwandten vorhanden / so zu der Vormünderschaft bequem / also daß andere frembden verordnet werden müssen / darnach / wole auch nach gelegenheit vnd vnterscheid der *Tutors* schafft vnd *Curators* schafft / vnd sonst nach gestalt der vmbstände / diese form *Curatorij mutatis mutandis* zustellen. Vnd were insonderheit bey der *Curators* schafft zu gedencken / daß die Knaben ober vierzehnen Jahr / vnd die Madlein ober zwölff Jahren selbst vmb die Vormünderschaft mit anzusuchen vnd zu bitten haben. Derwegen solches in den *Curatorien* auch zu versorgen.

Wie den minderjährigen *Curatores*
ad *litern* zu verordnen.

W

Ir Schultheiß vnd Scheffen zu N. thun Kunde / zeugen vnd bekennen hiemit / daß vns heut dato A. Gerichtlich angelangt / wie er N. etlicher sachen halber mit Recht zu besprechen gemeynt. Ob er nun wol denselben als minderjährigen fleißig ermahnt / sich durch vns als seine ordentliche Richter einen Curatoren, der ihnen im Rechten wie sich gebürt vertreten thete / geben vñ verordnen zulassen / were er doch dem bisanher mit nachkosten / vnd derwegen gebetten / daß wir tragenden Richterlichen Ampts halber bestimpten N. mit solchem Curatoren notturrffziglich versehen wolten. Dieweil wir dann diß ansuchen vnd Bitt dem Rechten vnd billigkeit gemees befunden / haben wir mit vorgehender gebürlicher Ladung vnd vorheischung gerürtes minderjährigen / auch erfolgte gnugsame erkundigung / vnd empfangenen bericht / daß er N. mit keinen notturrffzigen Vormündern versorgt / ihme vermittels vnserm Gerichtlichen Decret / den Erbaren N. als darzu nutz vñnd bequem / zu solchem Curatoren gesetzt vnd verordnet / Sehen vnd verordnen hiemit / wie solches im Rechten am bündigsten vnd beständigsten geschehen kan / soll oder mag. Also daß er alles so N. dem er zu einem Vormünder / Pfleger vñnd Vorwesser obbestimpter sachen verordnet / zu gut vnd nutz dienen mag / nach seinem besten Verstand / getrewlich vnd mit fleiß vorbringen vnd handeln / auch die warheit ohn einig geferde gebrauchen / was ihme vñndienlich / vermeiden / vñnd sonst alles was einem getrewen Vormünder / Pfleger vnd Vorwesser zustehet vnd gebürt / ohne alle geferde vnd argelicht thun vnd lassen soll. Welches er N. auch also angenommen / vnd den gewöhnlichen Eynd darauff erstattet. Zu vrkündt / ic.

Nota. Wann der minderjähriger selbst vor Gericht erscheinen / vnd ihme einen Curatoren ad litem zu verordnen bitten würde / darnach das Curatorium mutatis mutandis zu stellen.

**Gewalt / zu Latin genent Actorium, wie die
Vormünder in sachen ihrer Pflegkinder jemand
anders vollmacht zugeben.**

W

Ir Schultheiß vnd Scheffen des Gerichts N. thun Kunde vnd bekennen hiemit öffentlich / daß heut dato eygener Person vor vns kommen vnd erschienen seyn N. vnd N. Vormünder A. vnd B. Welland N. vnd N. Eheleuthen nachgelassener vñnmündiger kinder / vnd haben alsbald vortragen vnd erzehlen lassen / Nachdem sich zwischen ihnen als von wegen gedachter ihrer Pflegkinder an einem / vñnd N. andertheils etliche sachen vñnerdrtert erhalten theten / dieselbige sie mit gebürlicher Rechten außsündig zumachen bedacht / vnd doch solches anderer ihrer notwendiger geschäft halber eygener Person mit verichten köndten / Daß sie demnach in aller bester form vnd manieren, wie solches im Rechten am kräftigsten vnd beständigsten geschehen könne / in solcher vnd allen anderen bemelter ihrer Pflegkinder jetzigen vnd künfftigen sachen vnd handlungen / ihren vngezweiffelten Actoren (oder Actores) Anwaldt vnd vollmächtigen

mächtigen gesetzt/verordnet vnd ernant/ wie sie auch hiemit sehen/ verordnen vnd ernennen theten/ den Erbaren (oder die Erbare N.) Geben, de demselben vollkommene macht vnd gewalt/ in allen obbestimpten sachen vnd handlungen in namen vnd von wegen ihrer vnd gemelter ihrer Pflögkinder vor Schultheiß vnd Schessen zu N. vnd fort vor allen andern Richtern/ Commissarien vnd Befelchhaberen/ Richtern vnd Orttern/ dahin solche sachen nun oder künfftig erwachsen vnd gelangen könnten oder möchten/ zuerscheinen/ nach aller notturfft vñ gegen jedermeyniglich in Recht zu handeln/ klag vnd gegenklag/ antwort in vnd widerrede/ vnd sonst alle mündliche vnd schriftliche notturfft der sachen einzubringen/ den Gerichtlichen krieg zubefestigen/ den End für gederde/ vnd alle andere zumblliche Eynde/ ob gleich auch die sach endlich damit zuentscheiden/ in ihrer der Gewaltgeber Seele/ vnd sonst wie sich gebürt/ zuerstaten/ Zeugen vnd schriftliche vrkunden vorzustellen vñ einzulegen/ vnd gegen der widertheil vorgestellte vñ eingelegte zuexcipieren, alle wesentliche termin zuhalten/ in der sachen zuschliessen/ Bey vnd Endurtheil zu bitten vnd anzuhören/ darvon zu appelliren, die appellation zuverfolgen/ kosten vnd schaden zu taxiren vnd zuverrichten begehren/ desgleichen einen oder mehr Afferanwälde an seine statt zu vntersetzen/ vñ densenelben gewalt widerumb an sich zunehmen so oft ihme gelieben würde/ vnd sonst alles anders hierinn zu thun vnd zu handeln/ was sie die Gewaltgeber selbst thun vnd handeln solten/ könnten oder möchten. Vnd haben daneben bestimpte Gewaltgeber zugesagt vnd vestriglich versprochen/ was gemelter N. Actor/ oder dessen vntergesetzten Anwälde also thun vnd handeln/ daß sie vnd ihre Pflögkinder solchs jeder zeit/ bey verpfändung aller ihrer haab vnd güter/ gereidt vnd vngereidt/ die sie jetzo haben/ oder künfftiglich bekommen möchten/ genehime/ steet vnd festiglich/ auch ihnen den Aeloren von allen beschwerden schadtloß halten solten vnd wolten. Dierweil nu alles vork. vor vns Schultheiß vnd Schessen vorgenant erzelter massen geschicht vñ ergangen/ berürter constituirter Actor auch diese vollmacht gutwillig vnd außtrücklich an sich genommen/ vnd darauff den gewöhnlichen End erstattet/ So haben wir vnser tragenden Richterlichen Ampts halber vnser Decret hierüber wie sich gebürt/ interponiert, vnd in vrkündt der warheit ic.

Nota, Des Actoris Eynde findet man hieoben vnter dem Titel/ Von Curatoren, Cap. xlviii.

Ende der Ordnung.







